HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 27 **FREITAG, DEN 28. MAI** **2004**

Tag	Inhalt	Seite
19. 5. 2004	Sechste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Hamburg-Nord	243
24. 5. 2004	Fünfte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Bergedorf	244
–	Druckfehlerberichtigung 2032-1	244

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Sechste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Hamburg-Nord

Vom 19. Mai 2004

Auf Grund von § 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 745) in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

§ 1

Jubiläumsveranstaltung des Einkaufszentrums Nedderfeld

(1) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Hamburg-Nord dürfen am Sonntag, den 6. Juni 2004, aus Anlass der Jubiläumsveranstaltung des Einkaufszentrums Nedderfeld in der Zeit von 11 Uhr bis 16 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 wird gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss auf den Stadtteil Eppendorf beschränkt.

§ 2

Eppendorfer Landstraßenfest

(1) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Hamburg-Nord dürfen am Sonntag, den 20. Juni 2004, aus Anlass des Straßenfestes in der Zeit von 11 Uhr bis 16 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 wird gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss auf den Stadtteil Eppendorf beschränkt.

§ 3

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), bleibt unberührt.

Hamburg, den 19. Mai 2004.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Fünfte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Bergedorf

Vom 24. Mai 2004

Auf Grund von § 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 745) in Verbindung mit § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

§ 1

„Rosenfest“

(1) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Bergedorf dürfen am Sonntag, den 6. Juni 2004, aus Anlass der Veranstaltung „Rosenfest“ in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 wird gemäß § 14 Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss beschränkt auf den Bergedorfer Innenstadtbereich und den Stadtteil Lohbrügge (Ortsteile 601, 602, 603).

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), bleibt unberührt.

Hamburg, den 24. Mai 2004.

Das Bezirksamt Bergedorf

Druckfehlerberichtung

In Artikel 3 des Gesetzes zur Regelung disziplinarrechtlicher Angelegenheiten vom 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 69) muss es im Fünften Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbGVBl. S. 69, 90) statt „In § 7 Absatz 4“ richtig „**In § 6 Absatz 4**“ heißen.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.